

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Juli 2016

Wir hoffen unser Angebot entspricht Ihren Vorstellungen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

- Unser Angebot ist während 90 Tagen verbindlich. Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind in den Preisen (ausgenommen Regiepreise) die Materiallieferung franko Baustelle, sowie die Verlegearbeiten, inbegriffen.
- Vom Unternehmer nicht beeinflussbare Materialpreisänderungen nach Vertragsabschluss, sind dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen und berechtigen zur Weiterverrechnung.
- Bei Regiearbeiten werden Reisezeit, Fahrzeugkosten und Materialtransport verrechnet.
- Wenn die Art der Untergründe nicht definiert ist, verstehen sich die Offertpreise für Wand- und Sockelbeläge auf bauseits erstellten Zementgrundputz und für die Boden- und Treppenbeläge auf bauseits erstellten Zementunterlagsboden bzw. Zementüberzug im Dünnbett verlegt.
- Müssen Ungenauigkeiten im Untergrund ausgeglichen werden, sind diese Arbeiten zusätzlich zu vergüten. Kleinmosaikbeläge, Beläge mit kalibrierten Platten und grossformatigen Platten erfordern eine erhöhte Oberflächengenauigkeit des Untergrundes.
- Sind vor der Plattenverlegung Feuchtigkeitsmessungen (CM-Messungen) erforderlich, ist die erste Messung kostenlos. Allfällige weitere Messungen werden in Rechnung gestellt.
- Aus technischen Gründen kann keine absolute Einheitlichkeit der Farbe von starren Fugen gewährleistet werden. (SIA 118/248). Zwischen Fugenmuster und fertigem Belag können auch bei Verwendung des gleichen Fugenmaterials Farbdifferenzen auftreten. (SIA 248).
- Fugenausbildungen mit verformbaren Dichtungsmassen (Silikon, Hybrid und Acryl) sind wartungsbedürftig und deshalb von der Gewährleistung ausgeschlossen. (SIA 118/248). Fugenausbildungen mit verformbaren Fugenmassen haben nur die Funktion eines Fugenverschlusses, gewährleisten aber nicht die Dichtigkeit des Belages. (SIA 248).
- Bedingt durch den Brennprozess kann nicht gewährleistet werden, dass die Farbnuance und das Herstellmass des gelieferten Plattenmaterials derjenigen des betreffenden Musters genau entspricht. (SIA 248, Art. 4.1.2.5)
- Wenn die Bauherrschaft das Material selber liefert, kann vom Unternehmer keine Garantie auf das Material gewährleistet werden. Die Bauherrschaft ist für den Transport, die Beschaffung, das Verteilen bis zum Einsatzort und die Schuttentsorgung selber verantwortlich.
- Reservéplatten müssen vom Besteller zusätzlich verlangt und vergütet werden. Es wird der Bauherrschaft empfohlen, genügend Reservéplatten für allfällige spätere Reparaturarbeiten aufzubewahren.
- Sie erhalten von uns mit der allfälligen Rechnung eine Pflegeanleitung für Ihre neuen Beläge.

Auch möchten wir Sie an dieser Stelle auf unsere neuen Service-Packages aufmerksam machen. Sie finden alle Informationen dazu auf unseren Website (www.keramikbauag.ch).

Wir danke Ihnen für Ihre Anfrage. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für allfällige Fragen jederzeit zur Verfügung und erwarten gerne Ihren Bescheid.

Freundliche Grüsse

Franziska Drittenbass
KERAMIK BAU AG